

Richtlinie zur Förderung von Landesjugendverbänden (LJP - 5)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß der §§ 12, 73, 74 und 82 SGB VIII und gemäß § 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - KJfG - sowie dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern - LHO - Zuwendungen für die Sicherung der Arbeit der Landesjugendverbände.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst vor allem Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger sowie der außerschulischen Jugendbildung. Ebenso werden Personal- und Sachausgaben zur Grundsicherung der Struktur von Jugendverbänden sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Landesjugendverbände und überörtliche Träger gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen. Diese müssen in mindestens sechs Landkreisen/kreisfreien Städten und sollen mit mindestens 30 Mitgliedern pro Landkreisen/kreisfreien Städten vertreten sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen und Angebote für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Für ehrenamtlich Tätige sowie Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger gilt diese Altersbegrenzung nicht.

4.2 Die Träger beteiligen sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der unter Nr. 2 genannten Zuwendungsbereiche mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 v. H.. Die Förderung von Personalausgaben, Entgelten, Honoraren, Aufwandsentschädigungen erfolgt innerhalb der Gesamtzuwendung.

4.3 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger sowie der außerschulischen Jugendbildung sind mit mindestens acht maximal bis zu 40 Teilnehmern an bis zu sechs Maßnahmetagen mit mindestens sechs Stunden Bildungsanteil förderfähig.

4.4 Die Förderung von hauptberuflichen Bildungsreferenten ist innerhalb der Gesamtzuwendung an folgende Voraussetzung gebunden:

- Nachweis einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung bzw. gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen.
- Dem Antrag ist der Arbeitsvertrag mit einer Tätigkeitsbeschreibung unter Berücksichtigung eines verpflichtenden Anteils eigener Bildungsmaßnahmen im Umfang von jährlich 140 Stunden für Vollzeitkräfte beizufügen (ohne Vor- und Nachbereitungszeit). Für Teilzeitkräfte gilt diese Regelung im Verhältnis zur Arbeitszeit entsprechend.

4.4.1 Für die hauptamtlich Beschäftigten und Honorarkräfte der Landesjugendverbände (Personalausgaben Geschäftsstelle) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Arbeitsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung

- Lohnkostenvorausberechnung. Eine Förderung des Trägeranteils - bei Personalausgaben ist nicht möglich, wenn der Mitarbeiter nach §§ 272 ff. AFG, § 415 SGB III und dem Programm ASP M-V (Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm) oder anderen Förderprogrammen des Bundes oder Landes gefördert wird.

4.5 Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden; es sei denn, es wurde einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung setzt sich zusammen aus:

1. der Anzahl der Mitglieder in den Landesjugendverbänden unter 27 Jahren bei

- a) Verbänden unter 1 000 Mitglieder in Höhe von bis zu 25 600,00 Euro
- b) Verbänden über 1 000 Mitglieder in Höhe von bis zu 38 300,00 Euro
- c) Verbänden über 5 000 Mitglieder in Höhe von bis zu 51 100,00 Euro
- d) Verbänden über 50 000 Mitglieder in Höhe von bis zu 102 300,00 Euro
- e) Verbänden über 100 000 Mitglieder in Höhe von bis zu 153 400,00 Euro

bis zum 31. Dezember des Vorvorjahres

und

2. der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung des Vorvorjahres anerkannten Anzahl der Teilnehmertage für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger sowie der außerschulischen Jugendbildung.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere angemessene Ausgaben:

1) für Maßnahmen gemäß Nr. 2 Satz 1 dieser Richtlinie,

2) gemäß Nr. 2 Satz 2 dieser Richtlinie:

- Personalausgaben (Entgelte, Aufwandentschädigungen und Honorare),
- Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Mieten und Betriebskosten,
- Reinigung,
- Versicherung,
- Energie,
- Büromaterial,
- Geräte, Installationen und Wartungen,
- Telefon,
- Porto,
- Fahrtkosten,
- Druck- und Werbungskosten,
- Arbeit der Verbandsgremien sowie
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese Angebotscharakter entwickelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden. Mittel aus dem Landeshaushalt sind davon ausgenommen.

6.2 Zuwendungen können zu Lasten des Ansatzes gemäß Nr. 2 Satz 2 für die Durchführung von Maßnahmen gemäß Nr. 2 Satz 1 dieser Richtlinie beantragt werden.

6.3 Ein und dasselbe Projekt darf nicht aus mehreren Richtlinien des Landesjugendplanes gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

1. Anträge (Anlage) auf die Gewährung einer Zuwendung sind spätestens bis zum 1. November des Vorjahres beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

2. Die Zuwendungsempfänger haben

- ihre Satzung und ein Vorstandsverzeichnis,
- ihren Haushaltsplan (mit allen Einnahmen und Ausgaben),
- die Ausgaben- und Finanzierungspläne gemäß der Nr. 2 dieser Richtlinie,
- ihre Konzeption der Bildungsarbeit, einschließlich ihrer verbandsspezifischen Bildungsverpflichtung,
- eine Jahresübersicht der geplanten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger und je Einzelmaßnahme ein Programmentwurf mit Zeitablaufplan zum Nachweis des Bildungsanteils von mindestens sechs Stunden pro Tag (Anlage),

- eine Jahresübersicht der geplanten Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und je Einzelmaßnahme ein Programmentwurf mit Zeitablaufplan zum Nachweis des Bildungsanteils von mindestens sechs Stunden pro Tag (Anlage),
- eine Übersicht mit Angaben zur Größe des Verbandes (Anlage) sowie
- eine Übersicht zur Größe der Geschäftsstelle (Anlage) vorzulegen.

3. Im Laufe des Zuwendungszeitraumes eintretende Änderungen, die für die Höhe der Zuwendung maßgeblich sein können, sind dem Landesjugendamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen enthalten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen des Landes sind nicht eher abzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind vom Zuwendungsempfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern gegenüber nachzuweisen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben gemäß dieser Richtlinie (Formblatt),
- eine Monatsaufschlüsselung der Geschäftsstellenausgaben (Formblatt)
- eine Monatsaufschlüsselung der Personalausgaben für den Bildungsreferenten (Formblatt)
- ein ausführlicher Sachbericht mit inhaltlichen Aussagen zu den erreichten Ergebnissen des Verbandes sowie zum wirtschaftlichen Geschäftsverlauf,
- ein ausführlicher Sachbericht des Bildungsreferenten mit inhaltlichen Aussagen zu den erreichten Ergebnissen der Bildungsarbeit des Verbandes,
- eine Übersicht zu den durchgeführten eigenen Bildungsmaßnahmen des Bildungsreferenten gemäß Ziffer 4.3 dieser Richtlinie sowie
- je eine Übersicht zu den durchgeführten Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger (Formblatt), ein Sachbericht und eine Teilnehmerliste für jede Einzelmaßnahme.

Werden Mittel im Rahmen der Projektrealisierung als Zuwendung an Dritte weitergegeben, hat der Letztempfänger den Verwendungsnachweis mit Originalbelegen gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, entsprechend.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schwerin, . März 2003

Die Sozialministerin

Dr. Marianne Linke